

# **Satzung der Stiftung Kirchenburgen der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien**

## **Präambel**

Die Evangelische Kirche A.B. in Rumänien gründet diese Stiftung, um über eine eigene, gemeinnützige Nichtregierungsorganisation zum Erhalt und zur nachhaltigen Nutzung einer Kulturlandschaft von über 200 Kirchen und Kirchenburgen sowie der in ihrem Eigentum befindlichen mobilen und immobilien Gütern beizutragen.

In ihrer größtenteils ursprünglich erhalten gebliebenen Bausubstanz sind die Kirchen und Kirchenburgen dank ihrer Vielfalt und Dichte einzigartige Kulturdenkmäler von europäischer Bedeutung. Erbaut von den deutschen Siedlern im 12.-14. Jh. sowie im 18. Jh., sind die Kirchenburgen ein Symbol der für Siebenbürgen spezifischen Multikulturalität. Im Mittelalter zu Verteidigungszwecken ausgebaut, sind diese Denkmäler heute ein gemeinsames Erbe und ein Zeugnis für die kulturellen Beziehungen zwischen dem westlichen und östlichen Europa, gerade auch im neuen Kontext der europäischen Einheit.

Die „Stiftung Kirchenburgen“ wird unter der hohen Schirmherrschaft der Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland und Rumäniens gegründet und tätig sein.

Die Übernahme der Schirmherrschaft für die „Stiftung Kirchenburgen der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien“ bedeutet die Anerkennung des Wertes und die Annahme dieses Erbes durch Rumänien und Deutschland als ein gemeinsames europäisches Kulturgut.

## **Art. 1. Der Stifter**

(1) Der alleinige Stifter ist das Landeskonsistorium der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien, mit dem Sitz in Sibiu, General Magheru-Str., Nr. 4, vertreten durch Bischof Reinhart Guib und Hauptanwalt Friedrich Gunesch.

(2) Der Stifter hat die Gründung der Stiftung in der Sitzung des Landeskonsistoriums vom 28.02.2014 beschlossen.

## **Art. 2. Name der Stiftung**

Der Name der Stiftung ist „Stiftung Kirchenburgen der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien“

## **Art. 3. Sitz der Stiftung**

Der Sitz der Stiftung ist in Sibiu, General Gheorghe Magheru-Str. Nr. 4, Kreis Sibiu.

## **Art. 4. Stiftungsdauer**

Die Dauer der Stiftung ist unbefristet.

## **Art. 5. Rechtsform**

(1) Die Stiftung ist eine gemeinnützige juristische Person. Sie ist eine unpolitische Nichtregierungsorganisation und arbeitet nicht gewinnorientiert.

(2) Die Stiftung bezweckt die Erlangung der Gemeinnützigkeit unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen.

(3) Die Stiftungsfonds können ausschließlich entsprechend der satzungsgemäßen Zweckbestimmungen verwendet werden. Keine Person kann durch dem Stiftungszweck fremde Aufwendungen begünstigt werden.

#### **Art. 6. Erläuterung des Stiftungszwecks und der -ziele**

(1) Das Ziel der „Stiftung Kirchenburgen“ ist der Erhalt der siebenbürgischen Kirchenburgenlandschaft und des kulturellen Erbes der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien. Zur Erfüllung dieses Ziels wird die Stiftung vornehmlich folgende Aktivitäten durchführen:

- a) die Erfassung sämtlicher, im Eigentum der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien befindlichen, mobilen und immobilien Güter sowie die Entwicklung von Strategien und Konzepten zur deren langfristigen Erhalt. In diesem Zusammenhang wird eine umfassende moderne und EU-kompatible Datenbank erstellt,
- b) die Festlegung von Auswertungs- und Dringlichkeitskriterien zur Einordnung und Einstufung dieser Güter,
- c) die Festlegung des Bedarfs zur Erhaltung-, Renovierung-, Sanierung- und Inwertsetzung der Kulturgüter,
- d) die Erschließung von Finanzierungsquellen und die Akquise von Mitteln für die Vorhaben der Stiftung,
- e) die Planung und Durchführung von Sanierungsarbeiten, einschließlich deren fachliche Beaufsichtigung,
- f) die schrittweise touristische Inwertsetzung der materiellen und immateriellen Güter,
- g) die wirtschaftliche Nutzung der Immobilien, vorwiegend der Nebenbaulichkeiten, insofern dieses die Immobilien nicht beeinträchtigt,
- h) die Gründung einer wirtschaftlichen Einrichtung, die Gewerbetätigkeiten ausüben und Dienstleistungen erbringen wird, wobei der erzielte Gewinn ausschließlich im Sinne des Stiftungszwecks verwendet wird,
- i) die Förderung umweltfreundlicher Tätigkeiten, vornehmlich auf kircheneigenen Grundstücken,
- j) der Druck und die Herausgabe von Büchern, Broschüren, Prospekten usw., zur öffentlichen Bewerbung des Kulturerbes der EKR,
- k) die Veranstaltung von Ausstellungen und/oder die Teilnahme an Ausstellungen,
- l) die Schaffung und Pflege von Beziehungen zu ähnlichen Einrichtungen im In- und Ausland,
- m) ständige Bemühungen zur Sensibilisierung der zuständigen rumänischen Behörden betreffend die herausragende Bedeutung des wertvollen Kulturerbes der EKR,
- n) Unterhalt und Intensivierung der Beziehungen mit den Medien in Rumänien und im Ausland, zwecks Umsetzung der unter den Punkten a-m genannten vorgeschriebenen Richtlinien.

(2) Im Zuge ihrer Tätigkeiten wird die Stiftung die vorherige Zustimmung der zuständigen kirchlichen Gremien in der EKR einholen.

#### **Art. 7. Stammkapital**

Das Stammkapital der Stiftung in Höhe von Lei 105.000 (einhundertfünftausend) ist bei einer rumänischen Bank hinterlegt.

#### **Art. 8. Vermögensressourcen der Stiftung**

Die Vermögensressourcen der Stiftung setzen sich zusammen aus:

- a) dem Stammkapital,

- b) anfallende Zins- und Dividendenerträge nach Anlagen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen,
- c) Dividende aus der gegründeten wirtschaftlichen Einrichtung,
- d) Einkünfte aus direkten Wirtschaftstätigkeiten, insofern diese Nebentätigkeiten sind und eng mit dem Hauptzweck der Stiftung zusammenhängen,
- e) Spenden, Förderungen oder Vermächtnisse,
- f) aus dem Staatshaushalt oder aus anderen lokalen öffentlichen Haushalten im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen erhaltene Mittel.

#### **Art. 9. Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie Kontrollorgane der Stiftung**

- (1) Das Leit- und Verwaltungsorgan der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Das Kontrollorgan der Stiftung ist der Rechnungsprüfer oder die Rechnungsprüfungskommission.

#### **Art. 10. Berufung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist das Leit- und Verwaltungsorgan der Stiftung.
- (2) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.
- (3) Der Vorstand wird vom Landeskonsistorium der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien in der Gründungssitzung der Stiftung ernannt. Die Namen der Vorstandsmitglieder werden in die Gründungsurkunde eingetragen.

Im Falle, dass nach der Stiftungsgründung die Ersetzung eines Vorstandsmitgliedes nötig ist, erfolgt die Ernennung in gleicher Weise wie bei der Stiftungsgründung.

- (4) Der Vorstand wird auf unbefristete Zeit ernannt.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds erlischt durch:
  - a) beim Landeskonsistorium schriftlich eingereichten Amtrücktritt,
  - b) Ableben,
  - c) Ersetzung im Falle einer nachweisbaren Verhinderung (schwerwiegende langfristige Erkrankung, Straftaten),
  - d) Ausschluss wegen Tätigkeiten, die den guten Ruf der Stiftung schädigen.

Der Ausschluss aus dem Vorstand erfolgt durch mehrheitlich gefassten Beschluss des Landeskonsistoriums.

#### **Art. 11. Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - mindestens zwei weiteren Mitgliedern
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes ist der Hauptanwalt des Landeskonsistoriums.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Ämter sind ehrenamtlich. Eine Entlohnung steht den Vorstandsmitgliedern nicht zu.

#### **Art. 12. Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand übt seine Aufgaben unter der Aufsicht des Kuratoriums, beziehungsweise des Landeskonsistoriums der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien, aus.
- (2) Die wesentlichen Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a) legt die allgemeinen strategischen Richtlinien fest und setzt diese um,
  - b) legt den Haushaltsplan fest und legt diesem dem Kuratorium vor,
  - c) erstellt die Jahresrechnung und legt diese dem Kuratorium vor,
  - d) ernennt und entzieht die Ernennung für den Prüfer / die Rechnungsprüfungskommission,
  - e) schließt Verträge im Namen und für die Stiftung,

- f) genehmigt den Personalplan der Stiftung,
- g) legt dem Stifter Vorschläge betreffend Änderungen der Stiftungssatzung zur Genehmigung vor,
- h. erarbeitet die Geschäftsordnung der Stiftung und legt diese dem Stifter zur Genehmigung vor,
- i) prüft und entscheidet über die wirtschaftlichen Tätigkeiten, die die Stiftung in eigener Regie durchführt und berichtet darüber dem Stifter,
- j) prüft und entscheidet hinsichtlich der Tätigkeit der wirtschaftlichen Einrichtung, deren alleiniger Gesellschafter die Stiftung ist, und legt die entsprechenden Berichte dem Landeskonsistorium vor,
- k) beschließt über die Kooperation mit anderen juristischen oder natürlichen Personen aus dem In- und Ausland, insbesondere mit Stiftungen und Vereinen, die ähnliche Ziele verfolgen oder die Stiftung unterstützen,
- l) beschließt über die Annahme von Spenden oder Förderungen,
- m) ist zuständig für Klagen, administrative Einsprüche, Gerichtsverfahren einschließlich die Widerrufung von Klagen, das Aufsetzen von Transaktionen, Berufung, Zwangsvollstreckung usw.,
- n) bestimmt über die Öffentlichkeitsarbeit und die Beziehung zu den Medien,
- p) nimmt jegliche weitere gesetzlich oder satzungsgemäß vorgeschriebene oder durch den Stifter festgelegte Aufgabenbereiche wahr.

(3) Der Vorstand tagt in ordentlichen Sitzungen, grundsätzlich in monatlichen Zeitabständen, sowie in außerordentlichen Sitzungen, so oft erforderlich.

Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand fasst gültige Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern.

### **Art. 13. Der Vorsitzende**

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes hat nachstehende Hauptaufgaben:

- a) vertritt die Stiftung im Umgang mit Drittpersonen,
- b) unterzeichnet Verträge und hat Unterschriftenrecht bei der Bank
- c) beruft den Vorstand zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen ein.

(2) Die Einberufung des Vorstandes zur ordentlichen Sitzung erfolgt schriftlich, bei Berücksichtigung einer Frist von mindestens einer Woche.

Die Einberufung des Vorstandes zu außerordentlichen Sitzungen kann auch direkt (telefonisch) erfolgen.

(3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorsitzende kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung der Sitzung beauftragen.

### **Art. 14. Das Kuratorium**

(1) Das Kuratorium beaufsichtigt die Tätigkeit des Vorstandes unter Beachtung der allgemeinen Tätigkeitsrichtlinien der Stiftung. In diesem Zusammenhang nimmt es den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen,

(2) Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

Die Mitglieder werden durch den Stifter auf unbefristete Zeit ernannt.

(3) Der Vorsitzende des Kuratoriums ist der Bischof der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien.

#### **Art. 15. Der wissenschaftliche Beirat**

- (1) Zur Begleitung der Ausübung der Aufgaben des Vorstandes und des Kuratoriums, hinsichtlich der Erhaltungs-, Renovierungs-, Sanierungs- und Inwertsetzung der mobilen und immobilien Güter, wird ein wissenschaftlicher Beirat gegründet.
- (2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Rats werden vom Stifter ernannt und abberufen.

#### **Art. 16. Leitstelle Kirchenburgen**

- (1) Der Vorstand übt seine laufenden Aufgaben durch die Leitstelle Kirchenburgen aus.
- (2) Die Leitstelle Kirchenburgen wird durch einen Geschäftsführer mit Unterschriftbefugnis, einschließlich bei der Bank, geleitet.
- (3) Die Leitstelle Kirchenburgen hat Mitarbeiter mit Arbeitsvertrag oder gegebenenfalls Dienstleistungsvertrag.
- (4) Die konkreten Aufgabenbereiche der Leitstelle Kirchenburgen werden durch die Geschäftsordnung der Stiftung festgelegt.

#### **Art. 17. Der Rechnungsprüfer / die Rechnungsprüfungskommission**

- (1) Der Rechnungsprüfer ist das Prüfungsorgan der Stiftung.
- (2) Der Rechnungsprüfer ist gesetzlich zugelassener Sachverständiger
- (3) Der Rechnungsprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes, des Landeskonsistoriums oder einer Institution der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien sein.
- (4) Der Stifter ist berechtigt, die Überprüfung der Stiftungstätigkeit durch eine Kommission, die aus einer ungeraden Mitgliederzahl zusammengesetzt ist, zu beschließen.
- (5) Zum Aufgabenbereich des Rechnungsprüfers / der Rechnungsprüfungskommission gehören:
  - a) Prüfung der Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) Erstellung und Vorlage von Berichten für den Vorstand,
  - c) Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes, mit beratender Stimme,
  - d) weitere satzungsgemäße oder durch den Stifter festgelegte Aufgaben.

#### **Art. 18. Der Freundes- und -Fördererkreis**

Zur Förderung und Unterstützung ihrer Tätigkeiten gründet die Stiftung einen Freundes- und Fördererkreis.

#### **Art. 19. Die Auflösung der Stiftung**

Die Stiftung wird aufgelöst:

- a) von Rechts wegen, im Falle der Unmöglichkeit der Erfüllung ihres Gründungszwecks nach der Feststellung dieses Sachverhalts durch den Stifter,
- b) durch Beschluss des Stifters,
- c) durch Gerichtsbeschluss.

#### **Art. 20. Die Liquidation**

- (1) Wird die Stiftung aufgelöst, tritt sie in den Liquidationszustand.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes endet zeitgleich mit der Ernennung der Konkursverwalter.
- (3) Unmittelbar nach ihrer Amtseinssetzung werden die Konkursverwalter die Bestandsaufnahme durchführen und eine Bilanz über die Aktiva und Passiva der Stiftung erstellen. Die Konkursverwalter sind verpflichtet, die Bücher sowie sämtliche weitere Akten der Stiftung entgegenzunehmen und zu verwahren. Sie werden eine kalendarische Evidenz aller Vorgänge betreffend die Liquidation halten. Die Konkursverwalter erfüllen ihr Amt unter der Aufsicht des Rechnungsprüfers / der Rechnungsprüfungskommission. Die Konkursverwalter sind verpflichtet, die laufenden juristischen

Geschäfte weiterzuführen, die Außenstände einzunehmen, die Kreditoren auszuzahlen und – bei nichtausreichenden eigenen Geldmitteln – das übrige Vermögen der Stiftung öffentlich zu versteigern.

Die Konkursverwalter können das Verfahren erst 6 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe der Auflösung abschließen.

Nach Abschluss der Liquidation sind die Konkursverwalter verpflichtet, binnen einer Frist von zwei Monaten, die Bilanz, das Kassa- und Kontenbuch sowie ein Memorandum einzureichen. Damit wird das Verfahren beim Stiftungs- und Vereinsregister bekanntgegeben.

(4) Die Stiftung erlischt durch die Streichung aus dem Stiftungs- und Vereinsregister.

#### **Art. 21 Der Rechtsstatus der nach Auflösung der Stiftung verbliebenen Güter**

Im Falle Auflösung der Stiftung, werden die nach der Liquidation verbliebenen Güter dem Landeskonsistorium der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien oder, unter Einhaltung geltender gesetzlicher Bestimmungen, einem Verein oder einer Stiftung mit identischem oder ähnlichem Tätigkeitszweck, zu deren Gründungsmitgliedern die Evangelische Kirche zählt, übereignet.

### **STIFTER**

#### **LANDESKONSISTORIUM DER EVANGELISCHEN KIRCHE A.B. IN RUMÄNIEN,**

gesetzlich vertreten durch

Bischof Reinhart Guib

Hauptanwalt Friedrich Gunesch